

MERKBLATT BEWILLIGUNGSVERFAHREN

Bewilligungspflichtig

Bewilligungspflichtig sind laut § 59 Abs 1 Baugesetz des Kantons Aargau ([BauG](#)) alle Bauten und Anlagen und ihre im Hinblick auf die Anliegen der Raumentwicklung, des Umweltschutzes oder der Baupolizei wesentliche Umgestaltung, Erweiterung oder Zweckabänderung sowie die Beseitigung von Gebäuden.

Wo reiche ich mein Baugesuch ein?

Die Gesuchunterlagen sind auf der Abteilung Planung und Bau doppelt in physischer Form und einmal in elektronischer Form einzureichen. Die Unterlagen in Papierform müssen vollständig, gut lesbar und unterzeichnet sein. Die elektronische Einreichung erfolgt in einem allgemeinem Dateiformat. Dabei sind alle Dokumente einzeln abzugeben. *Adresse:* Gemeinde Windisch, Abteilung Planung & Bau, Dohlenzelgstrasse 6, 5210 Windisch.

E-Mail: bauverwaltung@windisch.ch *Infos:* [Merkblatt Hinweise zu Baugesuche](#).

Vorbesprechung

Bei Unklarheiten oder Fragen dürfen Sie sich jederzeit an uns wenden und einen Termin für ein Erstgespräch mit dem zuständigen Bereichsleiter vereinbaren. Die Terminanfrage kann direkt über bauverwaltung@windisch.ch oder 056 460 09 60 erfolgen. In diesem Gespräch erhalten Sie eine erste Einschätzung Ihres Vorhabens sowie Hinweise zu den Vorschriften und den erforderlichen Unterlagen. Im Rahmen einer solchen Vorbesprechung haben Sie die Möglichkeit offene Fragen zu Ihrem Vorhaben zu klären. Wir unterstützen Sie dabei Ihr Gesuch vollständig und korrekt einzureichen.

Wie lange dauert das Verfahren?

Die Dauer, eine Bewilligung zu erhalten, bezieht sich auf die Verfahrensart Ihres Baugesuchs. Wenn ein vereinfachtes Verfahren durchgeführt werden kann, können Sie mit ca. einem Monat rechnen. Bei einem ordentlichen Verfahren ohne Zustimmung des Kantons beträgt die Verfahrensdauer ca. zwei bis drei Monate. Wenn Ihr Verfahren die Zustimmung des Kantons fordert, dauert das Verfahren ca. drei bis vier Monate.

Wo finde ich die gesetzlichen Grundlagen?

Die gesetzlichen Grundlagen basieren auf drei Ebenen. Der Bundes-, der Kantonalen- und der Kommunalen-Ebene. Die Grundlagen von der Bundesebene finden Sie unter [Bundesgesetze über die Raumplanung](#). Auf kantonaler Ebene kommt die [Bauverordnung](#) und [Erläuterung zum Bau- und Nutzungsrecht](#) zu Zug. Die kommunalen Grundlagen sind die [Bau- und Nutzungsordnung](#), [Bauzonen- und Kulturlandplan](#), [Gebührenverordnung über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen](#) und [Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen](#).

Welche Unterlagen muss ich einreichen?

Das Baugesuch muss, die für die Beurteilung notwendigen Begründungen, Unterlagen und Pläne enthalten. ([BauV](#)). Die wichtigsten Dokumente sind im [Formular Baugesuch Windisch](#), auf S. 2 unter "Beilagen (2-fach)" aufgeführt. Fehlende Unterlagen werden mit der Eingangsbestätigung nachgefordert.

Alle Baugesuche, welche sich aktuell in der öffentlichen Auflage befinden, sind auf unserer Webseite unter der Rubrik [Aktuelles](#) aufgeschaltet. Damit, zu gegebenem Zeitpunkt, auch Ihre Unterlagen auf unserer Webseite publiziert werden können, bitten wir Sie die [«Zustimmung Kontakte dig. Auflage» \(Leitfaden elektronisch Auflage\)](#) mit Ihrem Baugesuch einzureichen. (*Im vereinfachten Verfahren nicht notwendig*).

Was ist ein vereinfachtes Baubewilligungsverfahren?

Bei einem vereinfachten Verfahren wurde die [„Zustimmungserklärung zu einem Baugesuch im vereinfachten Verfahren mit Verzicht auf Einwendung“](#) von allen eingetragenen Eigentümer angrenzender Grundstücke unterschrieben und eingereicht. Klein- und Anbauten, Aussenwärmedämmungen zur Verbesserung der Energieeffizienz sowie einige Solaranlagen können im vereinfachten Verfahren bewilligt werden. § 50 der Bauverordnung ([BauV](#)).

Was sind Klein- und Anbauten?

Als Klein- und Anbauten gelten unbewohnte Gebäude und Gebäudeteile, wie Garagen, Schöpfe, Garten- und Gewächshäuschen, gedeckte (mindestens einseitig offene) Sitzplätze usw. mit einer Grundfläche von höchstens

40 m² und einer Gebäudehöhe, die in der Ebene höchstens 3 m beträgt. Es gilt ein Grenzabstand vom 2m, der mit schriftlicher Zustimmung der betroffenen Nachbarn durch [Erteilung des Näherbaurechtes](#) reduziert oder aufgehoben werden kann. Wintergärten gelten nicht als Klein- und Anbauten. [Art. 19 Bauverordnung \(BauV\)](#)

Welche Bauten und Anlagen sind baubewilligungsfrei?

Welche Bauten und Anlagen keine Bewilligung benötigen, ist in § 48 der Bauverordnung ([BauV](#)) eindeutig festgelegt.

Externe Stellen

BVU	Kanton Aargau (Departement Bau Verkehr u. Umwelt)	bvu@ag.ch	062 835 32 00
AMB	Kanton Aargau (Abt. für Militär u. Bevölkerungsschutz)	sekretariat.amb@ag.ch	062 835 31 00
AWA	Kanton Aargau (Amt für Wirtschaft u. Arbeit)	awa@ag.ch	062 835 16 80
AGV	Aargauische Gebäudeversicherung	info@die-agv.ch	084 883 68 00

Windisch, 09. Juli 2026

ABTEILUNG PLANUNG & BAU